

Eigentümer

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon/Handy	

Samtgemeinde Werlte
Marktstraße 1
49757 Werlte

**Bitte denken Sie daran,
den Antrag vollständig
auszufüllen und in 2-facher
Ausfertigung einzureichen!**

Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung

Erstanschluss

Änderung

Für die Herstellung eines Hausanschlusskanales an die öffentliche Entwässerungs- anlage zur Ableitung von Schmutzwasser und/oder Regenwasser

Für die Erweiterung der schon auf dem Grundstück vorhandenen Entwässerungs- anlage(n)

Für die Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück

Für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser

Anzuschließendes Grundstück:		
Straße:	PLZ:	Ort:
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Baumaßnahme:		
Nutzung:	Wohnen	Gewerbe

Angaben über befestigte Flächen auf dem Grundstück:

Überbaute Flächen mit Anschluss an den Regenwasserkanal:		m²
Überpflasterte Flächen mit Anschluss an den Regenwasserkanal:		m²
Befestigungsart: (z.B. Gehwegplatten, Pflastersteine):		

Sonstige Angaben:

--

Dem Antrag sind beigefügt:

Nutzungsart:

Wohnen

Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1:500 mit:

- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle vor dem Grundstück
- Gewässer (vorhanden oder geplant)
- Baumbestand in Leitungsnähe

Gewerbe

(Zusätzlich zu den Anforderungen für die Nutzungsart Wohnen):

Betriebsbeschreibung:

- Art und Umfang der Produktion
- Anzahl der Beschäftigten
- voraussichtlich anfallendes Abwasser (Art und Menge)

bei Vorbehandlungsanlagen

- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

Grundrisse v. Keller u. Geschossen (1:100)

- Bestimmung der einzelnen Räume
- Alle Einläufe
- Ableitung mit leichter Weite und Material
- Lüftung der Leitung
- Lage der Absperrschieber
- Rückstauverschlüsse und Hebeanlage

Kennzeichnung der Leitungen:

Regenwasser: **blau**

Schmutzwasser: **rot**

- Hinweise zur Ausführung von Hausanschluss-Grundleitungen mit Unterschrift!

Mir / Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis der Samtgemeinde Werlte erteilt wird.

Dieser Antrag ist vollständig mindestens sieben Tage vor der gewünschten Abnahme bei der Samtgemeinde Werlte einzureichen. Bei der Abnahme müssen sämtliche Leitungen und Schächte sichtbar und zugänglich sein.

Anlagen, die nicht von den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind, werden nicht abgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Hinweise zur Ausführung von Hausanschluss-Grundleitungen

1. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat die Fertigstellung bei der Samtgemeinde Werlte, Abteilung Planen, Bauen und Wohnen, Rufnummer 05951 201-614 oder bei der Kläranlage 05951 3693 anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen die abzuleitenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein.
Vor der Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
2. An den Schmutzwasserkanal dürfen nur solche Hausanschlüsse angeschlossen werden, die Schmutzwasser ableiten (WC, Waschküche, Bad, Küchenwasser usw.).
3. Niederschlagswasser (Dachrinnen, Hofabläufe usw.) soll vorrangig auf dem Grundstück versickert werden. Ist dies nicht möglich, so ist das anfallende Wasser in den Regenwasserkanal oder, wenn kein Kanal vorhanden, in Gräben abzuleiten.
4. Die Anschlussleitungen sollen nur durch ein im Tiefbau erfahrenes Unternehmen ausgeführt werden.
5. Für die Ausführung von Hausanschluss – Grundleitungen ist die jeweils aktuelle technische Bestimmung für den Bau von Entwässerungsanlagen des Deutschen Instituts für Normen e. V. anzuwenden (DIN) DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056. Grundsätzlich müssen alle Entwässerungsleitungen frostfrei in einer Tiefe von mindestens 80 cm verlegt werden.
6. Für die Hausanschlussleitungen einschl. Hausanschlussschächte sind die Eigentümer verantwortlich. Die Kanalleitung ist auf Dauer vom Eigentümer gasdicht zu halten.
7. Die Bemessung der Nennweite der Rohrleitungen hat nach der zur Zeit gültigen Fassung DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Nennweite für alle im Erdreich verlegten Leitungen muss mindestens DN 100 betragen, die für Sammelleitungen mindestens DN 150. Das Gefälle der Anschlussleitung sollte 1 : 100 bis 1 : 50 betragen, d.h. auf 1 m Rohrlänge = 1 bis 2 cm Gefälle.

8. Beim Freigefällekanal ist in der Nähe der Grundstücksgrenze ein Wasserdichter Kontrollschacht zu errichten. Fertigteilschächte aus Beton bzw. Kunststoff können über den Baustoffhandel bezogen werden. Die Schächte müssen mit einem durchlaufenden Gerinne und beidseitigen Bermen mit einer Querneigung 1 : 10 ausgestattet sein. Kontrollschächte sind im Abstand von 30 m zu errichten. Als Abschluss ist auf dem Grundstück in 1,0 m Abstand von der Grundstücksgrenze der Grundstückskontrollschacht einzubauen. Schächte und Schachtabdeckungen müssen nach jeweils aktueller DIN 1229 (mind. DN 600) hergestellt werden. Für den Hausanschlussschacht ist der Grundstückseigentümer zuständig.

Der Kontrollschacht muss mit der Geländeoberkante abschließen und jederzeit zugänglich sein.

9. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Werlte nicht hergeleitet werden.
10. Grundstücke, auf denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Indirekteinleiterverordnung, zuständig: Landkreis Emsland –untere Wasserbehörde-

Ort, Datum

Antragssteller